

M u s t e r

Betriebserlaubnis für einen Waldkindergarten

TrägerName
TrägerStraße
TrägerPLZ TrägerOrt

Bescheid über die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Aktenzeichen: (Aktenzeichen)

Bezug: Ihr Antrag vom (Datum)

Anlagen: - Rückblatt
- Formular zur Personaländerungsmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. a. Antrag erteile ich Ihnen gemäß § 45 SGB VIII vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) die Erlaubnis für die

Name und Anschrift der Einrichtung:	Name Straße PLZ Ort
-------------------------------------	---------------------------

mit **Wirkung ab (Datum)** mit folgender Maßgabe:

1. Der Betrieb der Einrichtung wird erlaubt mit einer
Gesamtkapazität von max. (18) Plätzen
für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Die pädagogische Konzeption vom, das genutzte Flurstück, Flur, Gemarkung sowie die Grundstücksnutzungskonzeption vom sind verbindlich.
3. Die Öffnungszeit des Waldkindergartens darf **(6) Stunden** nicht überschreiten.
4. Die Anwesenheit von mindestens zwei Fachkräften vor Ort muss gewährleistet sein.
5. Bei Aufnahme von Kindern mit (drohender) geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung sind die an den jeweiligen Bedarf angepassten konkret notwendigen Bedingungen zu schaffen.

Die notwendigen personellen Bedingungen für Kinder mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung sind mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abzustimmen. Die notwendigen Bedingungen für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung sind mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Für die Förderung der Kinder mit (drohender) Behinderung sind darüber hinaus die Festlegungen der Eingliederungshilfe nach § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und/oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

- 6.a Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, in Absprache mit den Fachämtern - Untere Naturschutzbehörde/Untere Abfallbehörde, Bauamt, Gesundheitsamt, Landesamt für Verbraucherschutz, Arbeitsschutz, Gewerbeaufsichtsamt, Forstamt - eine turnusmäßige Überprüfung des Waldgrundstückes einschließlich des Bauwagens abzusichern.
- 6.b Die in **dem vorliegenden Prüfbericht/den vorliegenden Prüfberichten des Fachamtes/der Fachämter (Bezeichnung des Fachamtes, Prüfbericht vom TT.MM.JJJJ)** aufgeführten **Maßnahmen/Auflagen** sind innerhalb der geforderten Fristen umzusetzen.
- 6.c Der **Prüfbericht/die Prüfberichte des Fachamtes/der Fachämter** sind mir unverzüglich, **spätestens bis zum TT.MM.JJJJ** vorzulegen.
7. Die Erlaubnis ist ohne Weiteres gegenstandslos bei:
 - Änderung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung und/oder Trägerwechsel;
 - Standortwechsel;
 - Schließung der Kindertageseinrichtung;
 - Verlagerung der Kindertageseinrichtung.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Gemäß §§ 45, 85 Abs. 1 SGB VIII i.V. mit 20 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) und 87a Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit Art. 4 Zweiten Funktionalreformgesetz vom 05.11.2009 (GVBl. LSA Nr. 20/2009) sowie den vorgelegten Unterlagen, der Personalbesetzung, dem Ergebnis der örtlichen Überprüfung der Einrichtung konnte die von Ihnen beantragte Erlaubnis erteilt werden.

Zu 1.

Die Nebenbestimmung beruht auf § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII.

Ausschlaggebend für die Begrenzung der maximalen Kapazität waren die Struktur der Einrichtung und die Beachtung der Gewährleistung des Kindeswohls.

Die Altersbegrenzung war erforderlich wegen der Gefahr, dass jüngere Kinder aufgrund ihrer physischen und psychischen Konstitution den Tagesablauf in einem Waldkindergarten nicht bewältigen.

Zu 2.

Die Nebenbestimmung gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII beruht auf der Erwägung, dass die Gesamtkapazität von max. Plätzen nur auf der Grundlage der pädagogischen Konzeption vom und der abgestimmten Grundstücksnutzungs-konzeption vom genehmigt werden konnte. Eine Änderung der pädagogischen Konzeption und der Grundstücksnutzungs-konzeption kann Auswirkungen auf den Bestand der Erlaubnis haben, weil die zulässige Gesamtkapazität gegebenenfalls zu ändern ist.

Zu 3.

Die Nebenbestimmung gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII beruht auf der Erwägung, dass wegen der Grenzen der physischen und psychischen Belastbarkeit der Kinder die Öffnungszeit eines Waldkindergartens auf max. Std. zu begrenzen ist.

Zu 4.

Die Nebenbestimmung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII beruht auf der Erwägung, dass die fürsorgerische Aufsicht und Betreuung aller Kinder auch dann gewährleistet sein muss, wenn einzelne Kinder – sei es in akuten Notsituationen oder bei Notwendigkeit gezielter Unterstützung – besonderer Aufmerksamkeit und Zuwendung bedürfen.

Zu 5.

Da für die Förderung von Kindern mit (drohender) geistiger, körperlicher und/oder seelischer Behinderung auf den Einzelfall bezogene Bedingungen notwendig sein können, erfolgte der allgemeine Hinweis. Da für die Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist, erfolgte der Hinweis auf SGB XII. Da für die Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist, erfolgte der Hinweis auf § 35a SGB VIII.

Zu 6.

a)

Die Nebenbestimmung beruht auf § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zehntes Buch (X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010). Ermessensleitend war die Erwägung, dass durch eine regelhafte Prüfung/Überwachung präventiv Gefährdungen für das Wohl der Kinder ausgeschlossen werden.

b)

Die Nebenbestimmung beruht auf § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 32 Abs. 1 SGB X. Ermessensleitend war die Erwägung, dass erst nach Erfüllen der fachlichen Auflagen bzw. Umsetzung der Maßnahme ein beanstandungsfreier ordnungsgemäßer Betrieb möglich ist, der dem Kindeswohl bestmöglich entspricht.

c)

Die Nebenbestimmung beruht auf § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII. Die [Stellungnahme/Stellungnahmen des Fachamtes/der Fachämter](#) lagen bei Erteilung der Erlaubnis noch nicht vor. Ermessensleitend war die Erwägung, dass Sie diese noch nicht beibringen konnten und keinerlei Anhaltspunkte erkennbar sind, dass der Betrieb der Einrichtung zu einer Kindeswohlgefährdung führen könnte.

Zu 7.

Die Betriebserlaubnis ist adressatenbezogen. Wenn die Trägerschaft wechselt, ist ein neues Betriebserlaubnisverfahren erforderlich.

Dieser Bescheid ist gebunden an den Standort und die Zweckbestimmung der Einrichtung. Die Erlaubnis erlischt, wenn diese Voraussetzungen – auch einzeln – entfallen.

Abschließend möchte ich noch folgende Hinweise geben:

1. Beachten Sie bitte, dass bei jeder nicht mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmten Veränderung die Betriebserlaubnis neben den Fällen des § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB X widerrufen werden kann.
2. Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII). In derartigen Fällen haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII).
3. Bitte beachten Sie, dass diese Betriebserlaubnis notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Behörden nach anderen Rechtsvorschriften nicht berührt bzw. ersetzt. Diese müssen Sie unverändert einholen.
4. Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass bei Feststellen von Anhaltspunkten für eine Vernachlässigung/Misshandlung der Kinder gemäß § 8a SGB VIII der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend zu informieren ist.

5. Bitte informieren Sie unverzüglich den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über den Tod eines Minderjährigen in der Einrichtung, ebenso über Kindesmisshandlung durch das Personal der Einrichtung sowie über alle anderen besonderen Vorkommnisse, die das Kindeswohl gefährden (vgl. http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Familie-Ges-Jug-Vers/Referat_601/KITA/Dokumente/Handungsleitlinien.pdf).
5. Bitte stellen Sie sicher, dass alle **Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter** der Einrichtung diesen Bescheid und die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen kennen.
6. Bitte beachten Sie, dass der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung gem. § 47 SGB VIII dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - a) die Änderung von: Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze, dem Namen sowie der beruflichen Ausbildung der Leitungskraft und/oder der pädagogisch tätigen Kräfte;
 - b) die bevorstehende Schließung der Einrichtung;
 - c) jährlich zum betreffenden Stichtag die Zahl der belegten Plätze (der Stichtag und das entsprechende Statistikformular werden zu gegebener Zeit vom Jugendamt bekannt gegeben)

unverzüglich anzuzeigen hat.

Ich weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Meldepflichten eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII darstellt die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einer Verwarnung oder Bußgeld ahnden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 64 Abs. 1 SGB X in der Fassung vom 23. Juli 2013.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit freundlichen Grüßen